

muß⁴⁸⁾. Die Schrift dieses interpolierten Diploms, das zweifellos auf einer echten Urkunde Friedrichs I. beruht, stammt von einem auch sonst nachweisbaren Berchtesgadener Schreiber. Da die vorgenommenen Einschübe von Th. Mayer klar herausgearbeitet wurden, kann das echte Kanzleidiktat⁴⁹⁾ unbedenklich in unsere Untersuchungen miteinbezogen werden. Eggers These, daß ein vom Notar Arnold II. C der Reichskanzlei geschriebenes Diplom als Vorlage der Verfälschung zugrunde liege, da ihre Schrift einen sehr starken Einfluß der päpstlichen Urkundenminuskel zeige⁵⁰⁾, ist jedoch unzutreffend; denn an der Entstehung des vernichteten Originals in Würzburg ist wohl nicht zu rütteln, und zu dieser Zeit war Arnold II. C schon längst aus dem Dienst der Kanzlei geschieden. Außerdem sprechen das gesamte Diktat, im besonderen aber Struktur und Wortwahl der Datierung dafür, daß dieses Diplom beziehungsweise dessen echte Vorlage vom Notar Arnold H verfaßt wurde⁵¹⁾, der während des Würzburger Aufenthaltes Barbarossas nachweisbar in der Reichskanzlei tätig war. Das vier Tage danach, am 17. Juni von einem Gelegenheitsschreiber ausgefertigte Privileg für das Bistum Bergamo⁵²⁾ wurde gleichfalls von Arnold H diktiert. Monogramm und ungewöhnliche Form des Beizeichens lassen darauf schließen, daß das am gleichen Tag ausgestellte Diplom für den Markgrafen Wilhelm von Montferrat, dessen Kontext von Arnold II. E, Protokoll und Eschatokoll samt Monogramm aber von Arnold H geschrieben wurde⁵³⁾ — diesem ist auch das Diktat zuzuweisen —, dem Gelegen-

⁴⁸⁾ St. 3742; Th. Mayer, *Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit*, *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 98 (1952) 103 ff.; Zweck der Verfälschung war die Sicherung des Salzbergbaues.

⁴⁹⁾ Mayer, *Analekten* S. 105.

⁵⁰⁾ Egger, *Schreiber* S. 216.

⁵¹⁾ Monogrammform und Beizeichen scheinen auch auf eine Beteiligung dieses Notars an der Ausfertigung hinzuweisen; bezüglich der Datierung vergleiche man vor allem den die Angabe der Herrscherjahre einleitenden Satz: *regnante domino Friderico gloriosissimo Romanorum imperatore augusto* mit dem von DK III. 268: *regnante domino Cuonrado gloriosissimo Romanorum rege secundo augusto*, St. 3743: *regnante domino Friderico gloriosissimo imperatore Romanorum augusto*; daß die entsprechenden Wendungen in St. 3771 (geschrieben von Rainald C) und St. 3773 (geschrieben von jenem schon ausführlich behandelten Würzburger Notar und Fälscher) mit der von St. 3742 vollkommen identisch sind, läßt eine Einflußnahme von Arnold H auf das Diktat jener Diplome durchaus möglich erscheinen, zumal dafür auch noch andere Kriterien vorhanden sind.

⁵²⁾ St. 3743; vgl. Egger, *Schreiber* S. 281.

⁵³⁾ St. 3744; vgl. Egger, *Schreiber* S. 79, und Hausmann, *Reichskanzlei* S. 280.